

99150064001000, 99150064001000

Fachärztin oder Facharzt anerkennen bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/250015404/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150064001000, 99150064001000
Leistungsbezeichnung I	Fachärztin oder Facharzt anerkennen bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Innere Medizin/Hämatologie/Onkologie, Mikrobiologie/Virologie und Infektionsepidemiologie, Thoraxchirurgie, Nuklearmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Plastische/Rekonstruktive/Ästhetische Chirurgie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Pathologie, Rechtsmedizin, Innere Medizin und Nephrologie, Allgemeinchirurgie, Neurochirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Pharmakologie und Toxikologie,

Modul	Sachverhalt
	Hygiene und Umweltmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Gefäßchirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Neuropathologie, Urologie, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin/Endokrinologie/Diabetologie, Strahlentherapie, Anerkennung, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Arzt, Kinder- und Jugendchirurgie, Humangenetik, Augenheilkunde, Laboratoriumsmedizin, Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie, Anästhesiologie, Ärztekammer, Herzchirurgie, Klinische Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Viszeralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Transfusionsmedizin, Neurologie, Innere Medizin und Angiologie, Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Rheumatologie, Biochemie, Fachärztin, Anatomie, Ärztin, Physiologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Arbeitsmedizin, Drittstaat, Facharzt, Berufsausübung, Erlaubnis, Radiologie, Innere Medizin und Pneumologie, Öffentliches Gesundheitswesen, Ausländische Berufsqualifikation
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/ https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/

Modul	Sachverhalt
Teaser	<p>Mit einer Facharztbezeichnung aus einem Drittstaat können Sie in Deutschland grundsätzlich arbeiten. Erfahren Sie hier mehr zur Anerkennung der Berufsqualifikation.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie eine Facharztbezeichnung aus einem Drittstaat haben und in Deutschland als Fachärztin/-arzt arbeiten wollen, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Facharztqualifikation durch die zuständige Bezirksärztekammer. Nur dann darf diese Facharztbezeichnung in Deutschland verwendet werden</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Anerkennung einer Facharztqualifikation, Formblatt ist bei der Bezirksärztekammer erhältlich • Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde • Tabellarischer Lebenslauf • Deutsche Approbation • Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, Facharzt-Bezeichnungen) • Übersetzte und beglaubigte Abschrift der entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation in Kraft gewesen ist • Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind. • Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat • gegebenenfalls Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2005/36/EG • gegebenenfalls Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit <p>Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den</p>

Modul	Sachverhalt
	beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen
Voraussetzungen	<p>Die Anerkennung Ihrer Facharztqualifikation und die Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt sind nur dann möglich, wenn Sie bereits eine gültige Approbation in Deutschland haben. Das heißt, Sie müssen zuerst Ihre Qualifikation als Ärztin/Arzt bei der dafür zuständigen Stelle beantragt und die Approbation erhalten haben. Danach können Sie die Anerkennung Ihrer Facharzt-Qualifikation beantragen.</p> <p>Sie müssen Ihre Deutschkenntnisse bei der Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis nachweisen. Für die Facharzt-anerkennung werden Ihre Deutschkenntnisse in der Regel nicht erneut überprüft.</p> <p>https://lsjv.rlp.de/de/unsere-Aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/ https://lsjv.rlp.de/de/unsere-Aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/</p>
Kosten	<p>Für die Anerkennung fallen Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p> <p>Für die Beschaffung notwendiger Dokumente können weitere Kosten bei anderen Stellen entstehen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag auf Anerkennung der Facharztqualifikation müssen Sie schriftlich, bei der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer Rheinland-Pfalz einreichen.</p> <p>Facharzt-Qualifikationen, die in einem Drittstaat absolviert wurden, werden individuell daraufhin überprüft, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Fachärztin/des Facharztes entspricht oder ob es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation gibt. Diese Überprüfung basiert auf verschiedenen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung. Ihre einschlägige Berufserfahrung kann dabei ebenso berücksichtigt werden wie weitere berufliche Qualifikationen. Für akademische Qualifikationen können Sie eine Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches</p>

Modul	Sachverhalt
	Bildungswesen (ZAB) beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://anabin.kmk.org/anabin.html https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html https://anabin.kmk.org/anabin.html https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Wer mit einer Facharztbezeichnung aus einem Drittstaat in Deutschland als Fachärztin/-arzt arbeiten will, braucht die Anerkennung der Facharztqualifikation durch die zuständige Bezirksärztekammer. Nur dann darf diese Facharztbezeichnung in Deutschland verwendet werden. • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung der Facharztqualifikation und die Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt sind nur dann möglich, wenn Antragstellende/r bereits eine gültige Approbation in Deutschland besitzt. Zuerst muss also die Qualifikation als Ärztin/Arzt bei der dafür zuständigen Stelle beantragt und die Approbation erteilt worden sein. Danach kann die Anerkennung der Facharzt-Qualifikation beantragen werden. • Sie müssen Ihre Deutschkenntnisse bei der Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis nachweisen. Für die Facharzt-erkennung werden Ihre Deutschkenntnisse in der Regel nicht erneut überprüft. • Erforderliche Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Anerkennung einer Facharztqualifikation, Formblatt ist bei der Bezirksärztekammer erhältlich • Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde • Tabellarischer Lebenslauf

Modul

Sachverhalt

- Deutsche Approbation
- Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, Facharzt-Bezeichnungen)
 - Übersetzte und beglaubigte Abschrift der entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation in Kraft gewesen ist
 - Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
 - Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
 - gegebenenfalls Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2005/36/EG
 - gegebenenfalls Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit
 - Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen
 - Für die Anerkennung fallen Gebühren an.
 - Zuständig: Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Fachärztin oder Facharzt anerkennen bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten, Recognize medical specialists with professional qualifications from third countries